

REGION HEILBRONN-FRANKEN

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

4. Änderung

des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Änderung der Abbaurichtung Steinbruch

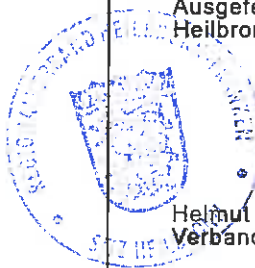
Bretzfeld-Bitzfeld/Weißlensburg -

Aufgestellt vom Regionalverband Heilbronn-Franken,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzungsbeschluss
der Verbandsversammlung am 10. März 2010.

Genehmigung des Regionalplans durch das Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg am 2. Februar 2011.

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für
Baden-Württemberg am 11. Februar 2011.

Ausgefertigt!
Heilbronn, den 11. Februar 2011



Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Az.: 5-2424.-12/23

Genehmigung

4. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Änderung der Abbaurichtung Steinbruch Bretzfeld-Bitzfeld/Weißensburg –

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 10. März 2010 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, verbindlich seit dem 03. Juli 2006, – Änderung der Abbaurichtung Steinbruch Bretzfeld-Bitzfeld/Weißensburg – bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text sowie einem Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die Änderungen der zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die 4. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Änderung der Ab-
baurichtung Steinbruch Bretzfeld-Bitzfeld/Weißlensburg – wird mit dem Tag der öf-
fentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger
für Baden-Württemberg verbindlich.

Stuttgart, den 2. Februar 2011



Kristin Keßler

Ministerialdirigentin

**Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken
über die 4. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
- Änderung der Abbaurichtung Steinbruch Bretzfeld-Bitzfeld/Weißensburg**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 10. März 2010 aufgrund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 4. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Änderung der Abbaurichtung Steinbruch Bretzfeld-Bitzfeld/Weißensburg - bestehend aus Text- und Kartenteil (**Anlage 1**) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Heilbronn, den 10.03.2010



Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender

4. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Änderung der Abbaurichtung Steinbruch Bretzfeld-Bitzfeld/Weißlensburg



Inhalt:

A: Vorhabensbeschreibung

B: Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung

C: Umweltbericht

D: Zusammenfassende Umwelterklärung

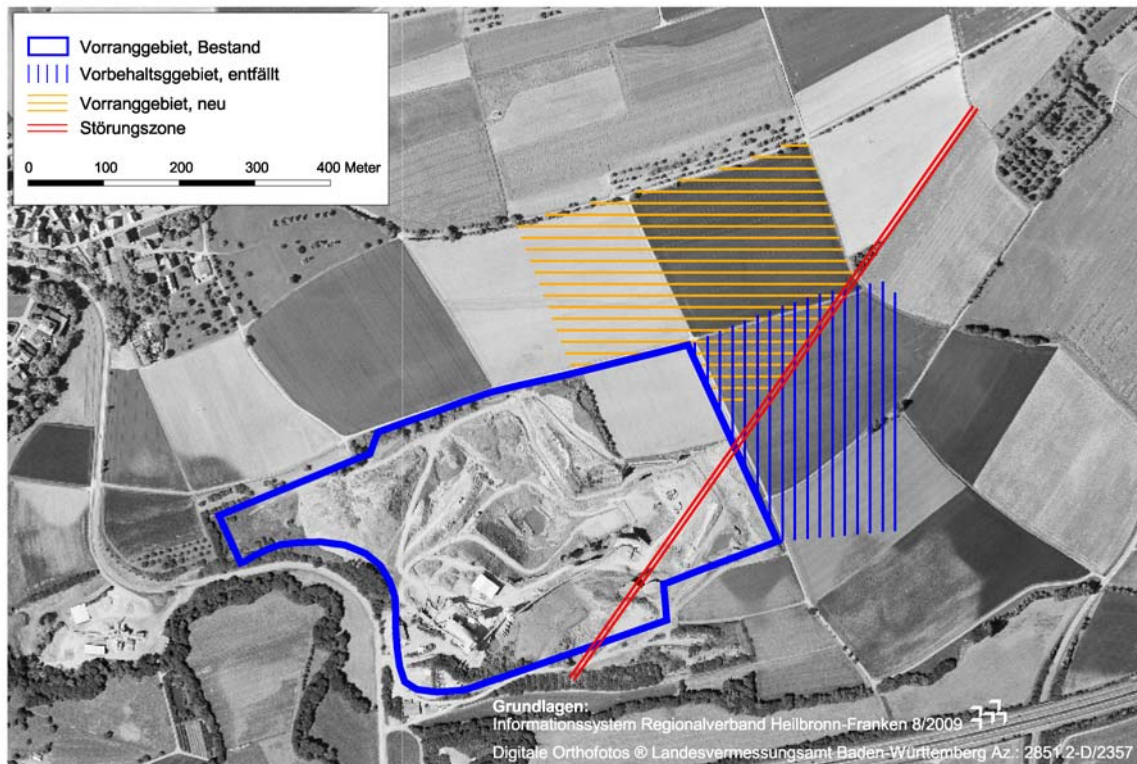
A: Vorhabensbeschreibung

Die Fa. bmk Steinbruchbetriebe GmbH & Co KG betreibt am Standort Bretzfeld-Bitzfeld/Weißenburg einen Steinbruch zur Gewinnung von Muschelkalkstein. Der Steinbruch liegt etwa 300 m südöstlich der Ortslage von Weißenburg, im Süden verläuft in knapp 250 m Entfernung die Autobahn A 6. Der Steinbruch wird vom Brettachtal aus erschlossen und entwickelt sich in Richtung Osten. Im Jahr 2007 wurde bei Sprengarbeiten in diese Richtung eine bis dahin nicht bekannte geologische Störungszone im hier genutzten Oberen Muschelkalk angetroffen, die von großflächigen Unterkeuper-Sedimenten und von Löss überdeckt ist.

Das Regierungspräsidium Freiburg/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt in einem Schreiben vom 17. Juni 2009 fest, dass eine Begutachtung der Situation sowie die Auswertung von weiteren Kernbohrungen, Luftbildern und digitalen Daten zu dem Ergebnis kommt, dass es sich hier um eine große tektonische Störung handelt, die mit 50° nach Nordwesten, also zum Steinbruch hin einfällt und Teil einer kompliziert aufgebauten grabenartigen Einsenkungszone ist. Diese tektonische Einsenkungszone bzw. Störungszone verläuft in Nordost-Südwest-Richtung und somit diagonal durch das bislang vorgesehene Erweiterungsgebiet.

Da im Bereich der Störungszone kein qualitativ ausreichendes Rohmaterial mehr sichergestellt ist und durch die Störungsflächen eine große Gefährdung für die Standsicherheit der Abbauwände besteht, wird vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau aus Sicherheitsgründen eine weitere Kalksteingewinnung auf der Störungszone nicht empfohlen.

Abbildung 1: Luftbild des Standortes Bretzfeld-Bitzfeld/Weißenburg mit dargestellter Änderungsfläche



Ergänzende Erkundungsbohrungen der Fa. bmk haben laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ergeben, dass im nördlich angrenzenden Bereich die geologischen Verhältnisse hinsichtlich der Abraummächtigkeit, der abbauwürdigen Mächtigkeit und der Beschaffenheit des Muschelkalks ähnlich sind wie im derzeitigen Gewinnungsgebiet. Hinweise

auf Störungen wurden hier nicht gefunden. Das Unternehmen plant daher eine entsprechende Änderung der Abbaurichtung, die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als sinnvoll und rohstoffgeologisch günstig unterstützt wird.

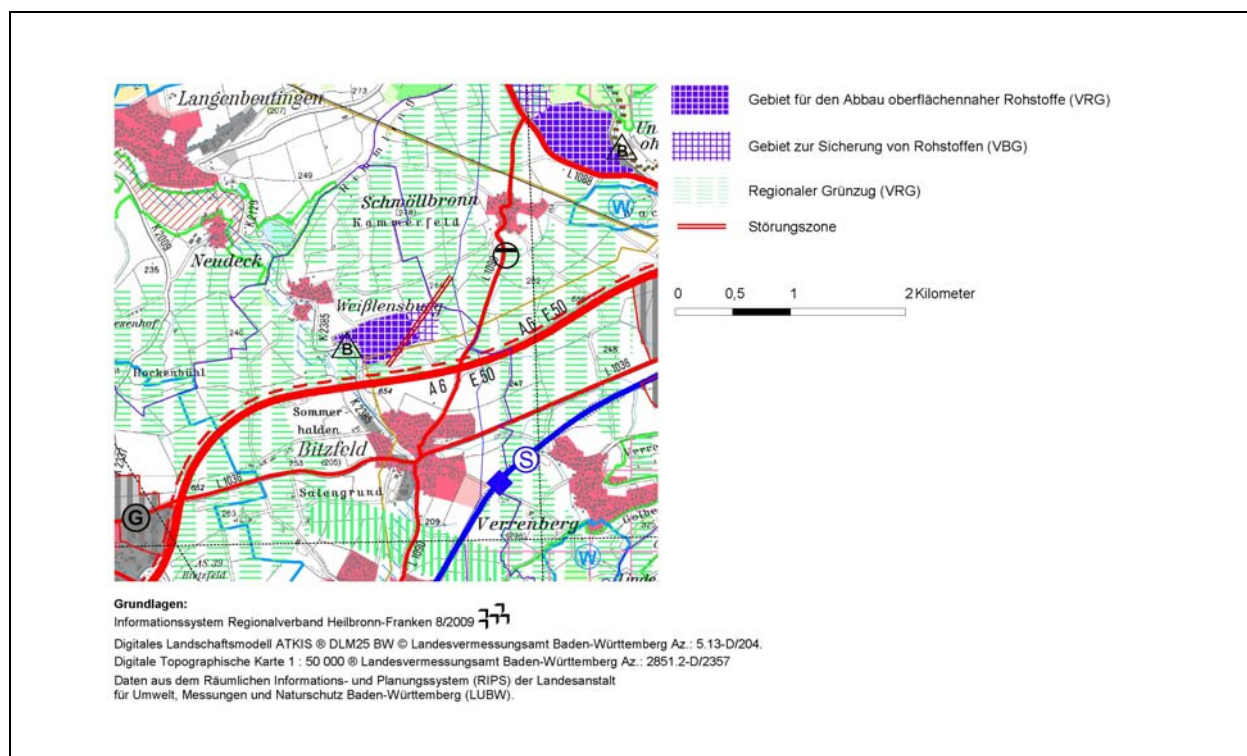
Dabei handelt es sich um eine Fläche von ca. 8,2 ha, die im Westen, Norden und Osten durch bestehende Wirtschaftswege bzw. Feldwege begrenzt ist (siehe Abbildung 1). Im Süden grenzt zum Teil der gegenwärtige Abbaubereich (Vorranggebiet Bestand) an, von dem noch ca. 1,9 ha unverritzelt sind. Der übrige Teil grenzt an das bislang ausgewiesene Sicherungsgebiet (Vorbehaltsgebiet, ca. 7,0 ha) an, von dem die Firma hofft, noch eine Teilfläche von ca. 1,5 ha teilweise für die Rohsteingewinnung nutzen zu können. Die Änderung des Abbauvorhabens umfasst damit in der Summe ca. 9,7 ha.

Mit Schreiben vom 04. Juni 2009 hat die Gemeinde Bretzfeld einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken gestellt, da die durch die Änderung der Abbaurichtung vorgesehene neue Abbaufäche außerhalb der im Regionalplan festgelegten Flächen für die Rohstoffsicherung liegt und ein Regionaler Grünzug betroffen ist. Mit der Änderung des Regionalplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für nachgelagerte Genehmigungsverfahren zur Sicherung einer künftigen Rohstoffgewinnung an diesem Standort geschaffen werden.

B: Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind in der Gemeinde Bretzfeld-Bitzfeld/Weißensburg ca. 25,1 ha für die Rohstoffsicherung festgelegt, davon ca. 18,1 ha als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und östlich angrenzend ca. 7,0 ha als Sicherungsgebiet (Vorbehaltsgebiet) für die Gewinnung von Muschelkalkstein (siehe Abbildung 2). Die aktuelle Rohstoffgewinnung erfolgte zuletzt am östlichen Randbereich des Vorranggebiets, wechselte jedoch zu Beginn des Jahres 2010 in eine noch verbliebene Restfläche von ca. 1,9 ha im nordöstlichen Bereich des bisherigen Vorranggebiets.

Abbildung 2: Auszug Raumnutzungskarte mit eingetragener Störungszone



Die beschriebene Störungszone verläuft diagonal durch das festgelegte Sicherungsgebiet von Nordost nach Südwest und mündet in dem gegenwärtigen Abbaubereich. Ein weiterer Abbau auf der Störungszone, wie in Kapitel A: Vorhabensbeschreibung dargestellt, wird vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau nicht empfohlen; eine künftige Kalksteingewinnung (nach Osten) im Sicherungsgebiet ist daher nicht mehr möglich. Nach Süden fällt das Gelände zu einem Tal hin ab, ebenso nach Westen, im Nordwesten liegt der Teilort Weißensburg. Eine Änderung der Abbaurichtung ist daher nur in den nördlich angrenzenden Bereich möglich.

Auf Grund der außerordentlichen Situation einer unerwartet aufgetretenen tektonischen Störung und damit einhergehender Qualitätsminderung des Gesteins sowie Gefährdung der Standsicherheit der Abbauwände wird aus Sicherheitsgründen eine zukünftige Kalksteingewinnung in dem bislang festgelegten Sicherungsgebiet nicht möglich sein. Das Vorhaben einer Änderung der Abbaurichtung in Richtung Norden erscheint grundsätzlich notwendig, um den Standort Bretzfeld für die zukünftige Kalksteingewinnung in der Region zu sichern. Alternativen am bestehenden Standort sind nicht gegeben.

Der Regionalplanung kommt nach § 11 Landesplanungsgesetz, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008, sowie nach dem Landesentwicklungsplan 2003, Plansatz 5.2, die Aufgabe der Rohstoffsicherung zu. Es liegt im Interesse der Region Heilbronn-Franken, den Standort der regionalbedeutsamen Abbaustätte in Bretzfeld-Bitzfeld/Weißensburg mit den aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen langfristig zu sichern.

Im derzeit festgelegten Abbaubereich für oberflächennahe Rohstoffe steht noch eine Restfläche von 1,9 ha für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Diese Fläche wird seit Anfang 2010 für den Abbau in Angriff genommen und wird eine Rohstoffgewinnung für einen Zeitraum von ca. 4-5 Jahren ermöglichen. Darüber hinaus sind derzeit keine Reserven mehr vorhanden.

Im Zuge der nun notwendig werdenden Änderung der Abbaurichtung hält der Regionalverband aufgrund der sehr begrenzten Restfläche für die Rohstoffgewinnung, im Sinne der Schaffung einer mittel- bis langfristigen Planungssicherheit für Unternehmen und Kommunen, der planerischen Sicherung des Gesamtstandortes Bretzfeld-Bitzfeld/Weißensburg, unter der Prämisse des möglichst vollständigen Abbaus der Lagerstätte und dem voraussichtlichen Rohstoffbedarf eine Festlegung der neuen Fläche als Vorranggebiet für sinnvoll. Es handelt sich demnach bei der künftigen Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr um ein Sicherungsgebiet, sondern um ein Abbaubereich. Die zusätzliche Festlegung eines Sicherungsgebiets wird im Einvernehmen mit dem Unternehmen jetzt nicht vorgenommen. Dies wird ggf. Gegenstand einer künftigen Regionalplanfortschreibung sein.

Das neu festzulegende Vorranggebiet umfasst in der Summe eine Fläche von ca. 9,7 ha, die sich aus ca. 8,2 ha neuer Fläche und einer Teilfläche von ca. 1,5 ha des ehemaligen Sicherungsgebiets (Vorbehaltsgebiet) zusammensetzt. Damit ist die Gesamtfläche ca. 2,7 ha größer als das bisher als Vorbehaltsgebiet festgelegte Sicherungsgebiet. Diese Differenz begründet sich in dem um ca. 50.000 t höheren jährlichen Abbauvolumen als bislang im Regionalplan zu Grunde gelegt und dem laut Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg Stufe II (2005) zusätzlich erforderlichen Sicherheitszuschlag von 25% für Natursteinvorkommen wie Kalkstein. Dies führt im Ergebnis zu einem um ca. 150.000 t/a höheren rechnerischen Mengenbedarf. Hinzu kommt die Unsicherheit, die sich aus der angrenzenden Störungszone ergibt. In wie weit die an die Störungszone angrenzenden Flächen später tatsächlich für eine Gewinnung von qualitativ ausreichendem bzw. hochwertigem Material genutzt werden können, ist nicht sicher vorherzusagen. Eine vollständige Nutzung dieser Teilfläche gilt als ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme von Flächen erfolgt bei der Gewinnung von Rohstoffen bedarfsabhängig, d.h. ein Abbau erfolgt erst dann, wenn der Bedarf dafür tatsächlich besteht.

Die Lagerstättenmächtigkeit im Steinbruch Bretzfeld-Bitzfeld/Weißenburg beträgt aktuell ca. 55 m. Die topographische Situation im Bereich des neu festzulegenden Abbaugebiets stellt sich so dar, daß die Höhe über NN zum nördlichen Rand und zum nordöstlichsten Punkt um bis zu 14 m zunimmt. Die Lagerstättenmächtigkeit ist den durchgeführten rohstoff-geologischen Erkundungen zu Folge jedoch nur im nordöstlichen Bereich um bis zu 5,70 m erhöht, im Großteil der Fläche des künftigen Abbaugebiets bleibt sie etwa auf dem bisherigen Niveau – hier steigt lediglich die Überdeckung von ca. 24 m auf bis zu 32,5 m deutlich an. Aufgrund dieser differenzierten Situation mit einer nur partiell zunehmenden Abbaumächtigkeit wird für die Mengenberechnung weiterhin eine durchschnittliche Lagerstättenmächtigkeit von ca. 55 m angenommen. Für das neue Abbaugebiet ergibt sich unter Berücksichtigung des im Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg Stufe II (2005) empfohlenen Sicherheitszuschlags von 25% für Kalkstein-Natursteinvorkommen ein rechnerischer Abbauzeitraum von ca. 20 Jahren. Dies entspricht dem in der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen (VwV Regionalpläne) vom 14. September 2005 genannten Zeitraum.

Gleichzeitig mit der Änderung des Vorranggebiets wird das bestehende Vorranggebiet im westlichen Bereich um ca. 2,5 ha reduziert. Die Rohstoffgewinnung ist in diesem Bereich beendet und die Auffüllung weitgehend abgeschlossen. Diese Teilflächen stehen für die abschließende Rekultivierung an und bedürfen keiner regionalplanerischen Sicherung mehr. Entsprechend soll hier ein Regionaler Grünzug mit einer Fläche von ca. 4,5 ha festgelegt werden.

Der Standort des Steinbruchs ist laut Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Plansatz 3.1.1 und Raumnutzungskarte vom Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ umgeben. Die Landschaft ist von der Lettenkeuperebene zwischen dem Bergland des Oberen Keupers und dem Kochereinschnitt geprägt. In der derzeitigen Nutzung überwiegen die Landwirtschaft und der Weinbau. Als wesentliche Funktionen des Regionalen Grünzugs werden im Regionalplan genannt: Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung sowie Landwirtschaft.

Laut Plansatz 3.1.1 (Z) dienen Regionale Grünzüge der Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und der Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der großräumigen Entwicklungsachsen mit ihren stärker verdichteten Räumen und wachsenden Nutzungskonflikten und sind als gleichzeitig weitgehend unbesiedelte Freiflächen Bestandteil eines leistungsfähigen Freiraumverbundes. Sie sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Ausnahmen können aufgrund der Bedeutung eines Vorhabens für die Allgemeinheit in engem Rahmen, z.B. für den Abbau von Lagerstätten, zugelassen werden, wenn keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen. Dabei darf die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht in Frage gestellt sein und muss deshalb gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.

Durch die vorgesehene Änderung der Abbaurichtung in dem geplanten Umfang wird im nördlichen Bereich in den Randbereich des Regionalen Grünzugs eingegriffen. Gleichzeitig kann durch den Entfall des bisherigen Sicherungsgebiets hier im Gegenzug eine Kompensation des Regionalen Grünzugs vorgenommen werden.

Als Voraussetzung für eine Regionalplanänderung ist nach § 2a des Landesplanungsgesetzes eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch. Auf Grundlage des mit Schreiben vom 23. September 2009 schriftlich durchgeführten Scopings wurde ein entsprechender Umweltbericht zu dem geplanten Vorhaben erstellt. Der eigenständige Umweltbericht (siehe Kapitel **C: Umweltbericht**) ist Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Umweltbericht zeigt, dass die Änderung der Abbaurichtung am Steinbruch Bretzfeld-Bitzfeld/Weißenburg mit einem Eingriff in den Freiraum und formal in einen Regionalen Grünzug verbunden ist. Der Umweltbericht dokumentiert den Umweltzustand im Plangebiet

sowie die voraussichtlichen wesentlichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter durch die geplante Maßnahme, die sich vor allem in der Betroffenheit höherwertiger Böden, die größere Ortsnähe der neuen Sicherungsfläche im Vergleich zur bisher vorgesehenen Erweiterungsfläche und die unterschiedliche Charakteristik der Lebensraumtypen dokumentiert. Darüber hinaus sind die potentiellen Wirkungen auf die Landwirtschaft und die Brauchwassernutzungen relevant.

Der Unterschied der Umweltwirkungen gegenüber der ursprünglich geplanten Sicherungsfläche ist graduell und kann durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen weitgehend kompensiert werden. Die durch das geplante Vorranggebiet für Rohstoffabbau in Anspruch genommene Grünzugsfläche wird an anderer Stelle ergänzt. Sie sichert die Freiraumfunktionen im Umfeld der Rohstoffsicherungsfläche. Insgesamt wird der Sicherung des Abbaus am gegebenen Standort der Vorrang gegenüber den betroffenen umweltbezogenen Nutzungen und Funktionen und den behandelten Planungsalternativen eingeräumt.

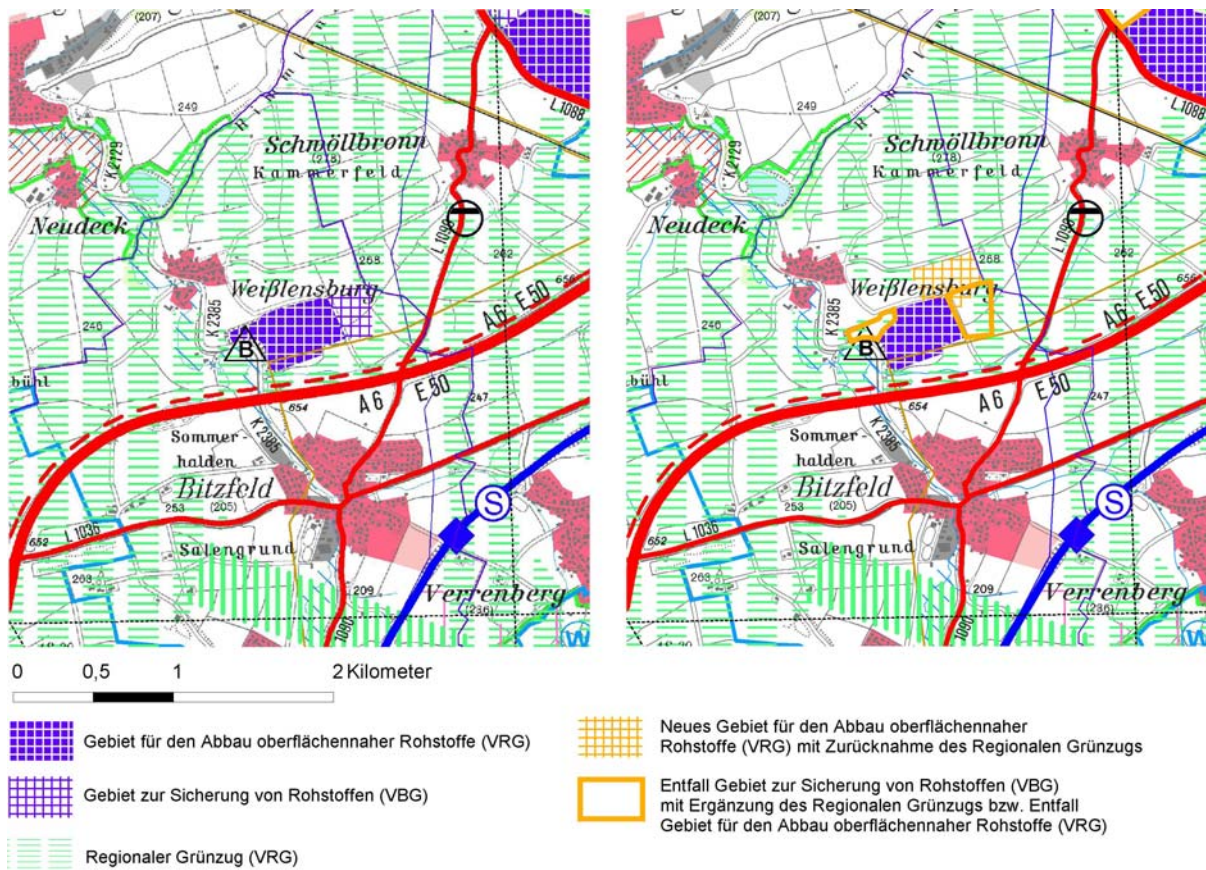
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene Änderung der Abbaurichtung am Standort Bretzfeld-Bitzfeld/Weißlensburg bestehende Festlegungen im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 betrifft. Daher ist ein Änderungsverfahren für den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 erforderlich, das folgende Änderungen vorsieht:

- Festlegung eines neuen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Nordosten;
- weitgehender Entfall des bislang festgelegten Sicherungsgebiets (Vorbehaltsgebiet, ca. 5,5 ha), Änderung einer Teilfläche (ca. 1,5 ha) zum Vorranggebiet;
- Reduzierung des bisherigen Vorranggebiets im Westen um ca. 2,5 ha;
- Ausweisung der entfallenden westlichen Teilfläche des Vorranggebiets bis zur angrenzenden Fläche als Regionaler Grünzug im Umfang von 4,5 ha;
- Reduzierung des Regionalen Grünzugs im Norden um ca. 4,5 ha zugunsten des neuen Vorranggebiets;
- Kompensation des Regionalen Grünzugs in räumlichem Zusammenhang mit der Eingriffsfläche östlich des Steinbruchs.

Die folgende Abbildung zeigt alle Änderungen der regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte in Bezug auf die Rohstoffsicherung sowie auf den Regionalen Grünzug (siehe Abbildung 3). Die Gesamtsicherung von Rohstoffvorkommen an diesem Standort wird künftig mit ca. 25,3 ha nahezu dem bisherigen Umfang entsprechen.

Sonstige regionalplanerische Festlegungen sind nicht betroffen.

Abbildung 3: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

**Grundlagen:**

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009

Digitales Landschaftsmodell ATKIS © DLM25 BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/204.

Digitale Topographische Karte 1 : 50 000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.2-D/2357

Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

Die 4. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken betrifft die Darstellung in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sowie in Plansatz 3.5 die Tabelle 7. Unter der Überschrift Hohenlohekreis, Bretzfeld/Bitzfeld wird in der Spalte 4 das x für Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen gelöscht. Sonstige textliche Änderungen sind nicht erforderlich.

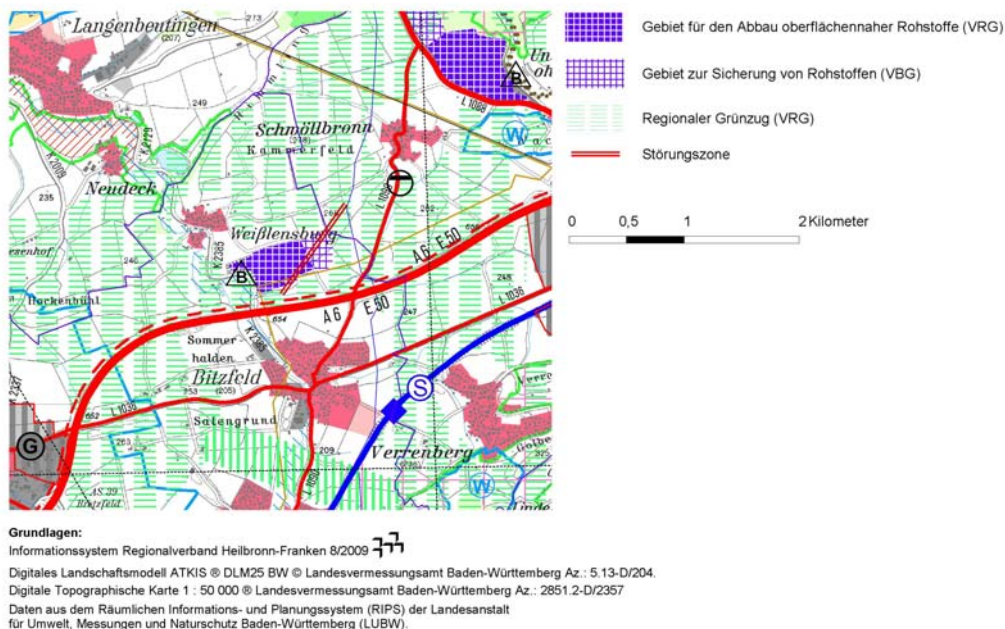
C: Umweltbericht

Einführung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant die 4. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach § 12 Landesplanungsgesetz.

Die im Regionalplan Heilbronn-Franken festgelegte Fläche zur Sicherung von Rohstoffen in Bretzfeld-Bitzfeld ist aufgrund neuerer Erkenntnisse zum Aufbau der geologischen Schichten nicht für den Abbau geeignet. Untersuchungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu einer beim Abbau aufgetretenen Störungszone am bisherigen südöstlichen Rand des Abbaubereiches kamen zu dem Ergebnis, dass sich östlich des bisherigen Abbaubereiches eine großflächige, kompliziert aufgebaute, tektonische Einsenkungszone erstreckt, die aus betrieblicher Sicht aufgrund des schlechteren Rohmaterials und der geringen Standortsicherheit dort entstehender Abbauwände eine Änderung der Abbaurichtung erforderlich macht. Abbildung 1 zeigt den entsprechenden Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans und den Verlauf der geologischen Störung.

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte und Lage der Störungszone



Um eine adäquate Rohstoffmenge für den Abbau zu sichern, müssen Teilflächen des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ in Anspruch genommen werden. Umgekehrt kann eine bereits abgebaute und weitgehend verfüllte Teilfläche wieder Funktionen eines Regionalen Grünzuges übernehmen. Zur Gewährleistung der Rohstoffsicherung und der Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge ist eine Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erforderlich.

Nach § 2a (1) des Landesplanungsgesetzes, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008, ist hierfür eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser enthält die in Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes geforderten Angaben.

Der vorliegende Umweltbericht wurde im Wesentlichen auf der Grundlage vorliegender Informationen beim Regionalverband Heilbronn-Franken, vorhandener Untersuchungen im Planungsraum und Erhebungen der Fa. bmk Steinbruchbetriebe erstellt und soll als Grundlage für das Scoping dienen.

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wurden (wie in der vorbereitenden Teilfortschreibung zur Rohstoffsicherung) zur Gewährleistung einer zwanzigjährigen Planungssicherheit für den Abbaustandort „Bretzfeld-Bitzfeld“ 18,1 ha als Vorranggebiet und 7,0 ha als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Aufgrund der oben genannten Störungszone ist eine Änderung der Abbaurichtung und zur Erfüllung der Sicherungsaufgabe der Regionalplanung nach Plansatz 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes eine Änderung des Regionalplans erforderlich. Aufgrund der Lage der Rohstofflagerstätte und der Lage des Abbaubereiches zur Ortslage von Weißlensburg kommt nur eine Fortsetzung des Abbaus in nordöstliche Richtung in Frage. Von einer Richtungsänderung ist auch der Regionale Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ betroffen. Die 4. Regionalplanänderung sieht nunmehr vor, das bisherige Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Vorbehaltsgebiet) zum größten Teil (5,5 ha) zu streichen. Ebenso soll eine 2,5 ha große, bereits abgebaute und weitgehend verfüllte ehemalige Abbaufäche als Vorranggebiet gestrichen werden. Stattdessen soll nordöstlich des bisherigen Abbaubereiches zusammen mit der im jetzigen Sicherungsgebiet noch nutzbaren Teilfläche von 1,5 ha ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) mit einer Gesamtgröße von 9,7 ha gesichert werden (siehe Abbildung 3, rechte Seite). Die dadurch in Anspruch genommene Fläche des Regionalen Grünzuges im Umfang von 4,5 ha soll gestrichen und östlich des bisherigen Abbaubereiches ergänzt werden (siehe Kapitel 8). Die am westlichen Rand aus dem bestehenden Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entnommene Teilfläche soll zukünftig ebenfalls wieder als Regionaler Grünzug festgelegt werden.

2. Umweltrelevante Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung

Da der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan Heilbronn-Franken wesentliche Zielsetzungen des Umweltschutzes formulieren, werden diese im Folgenden hauptsächlich für die Beurteilung der Umweltwirkungen des Planes herangezogen. Viele dieser Zielsetzungen sind auf fachgesetzliche Grundlagen zurückzuführen. Diese bilden somit den erweiterten Beurteilungshintergrund für die Bewertung der Umweltwirkungen.

In Tabelle 1 werden die umweltbezogenen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplans für die räumliche Ordnung in den einzelnen Raumkategorien und den Entwicklungsachsen, für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie für einzelne Raumnutzungen und bezogen auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes dargestellt. Neben den Zielsetzungen zur Rohstoffsicherung sind insbesondere die Zielsetzungen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme, zur Abwägung mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes, zur Schonung des Naturhaushaltes und der Naturgüter, zur Erhaltung der Qualitäten des Regionalen Grünzuges und zur Schonung naturbezogener Nutzungen von Bedeutung.

Die genannten Zielsetzungen bilden als Leitlinien den umweltbezogenen Rahmen und die Beurteilungsgrundlage für die geplante Regionalplanänderung.

Tabelle 1: Auf den Plan anzuwendende Zielsetzungen des Umweltschutzes

Schutzgut	Zielsetzungen	Quelle
Landschaft	Anstreben einer sparsamen Flächeninanspruchnahme	(Plansatz 1.2.4 (3) G)
	Möglichst vollständiger Abbau von in Nutzung befindlichen Lagerstätten vor Erschließung neuer Vorkommen	(PS 5.2.4 G, LEP)
	Abwägung der Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung.	(PS 5.2.4 G, LEP)
	Sicherung von ausreichend Freiflächen zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung sowie für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	(PS 2.4.3.6 G, LEP)
	Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.	(PS 2.4.3.7 G, LEP)

Schutzgut	Zielsetzungen	Quelle
	nachhaltige Sicherung standortgebundener natürlicher Lebensgrundlagen	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
	Ausrichtung der Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwassergewinnung, Luftaustausch für die Siedlungen in Mulden und Tälern, Bodenerhaltung und Landwirtschaft	(Plansatz 3.1.1 Z (2))
	Erhaltung eines guten Umweltzustandes der Freiräume	(Plansatz 3 (1) G)
	Vermeidung teilsräumlicher Überlastungen	(Plansatz 3 (3) G)
Mensch, Menschliche Gesundheit	Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen, insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten in den Regionale Grünzügen	(Plansatz 3.1.1 (1) Z)
Pflanzen	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Tiere	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Biologische Vielfalt	Erhaltung und Entwicklung eines Netzes von natürlichen und naturnahen Ausgleichsflächen	(Plansatz 3.2.1 (5) V)
Boden	Beschränkung der Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft	(PS 3.1.9, LEP)
	Konzentration von Freiraum beanspruchenden Nutzungen	(Plansatz 3 (3) G)
	Lenkung von beeinträchtigenden Nutzungen auf vorbelastete Standorte	(Plansatz 3.2.2 (1) G)
Wasser	Erhaltung der Wasservorkommen, zur Erfüllung ihrer Nutzfunktion als auch ihrer Lebensraumfunktion als auch ihre Funktion als Teil des Landschaftshaushaltes	(Plansatz 3.3.1 (1) G)
Klima	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Land-schaftsbild	Schutz von Vielfalt und Eigenart der Landschaft	(Plansatz 1.2.4 G (2))
Kulturgüter Sonstige Sachgüter	Schutz von regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen und regionalplanerisch noch nicht gesicherten Rohstoffvorkommen	(Plansatz 3.2.2 G (1))
	Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.	(PS 2.4.3.7 G, LEP)
	Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann	(Plansatz 3.2.3.1 G (1))

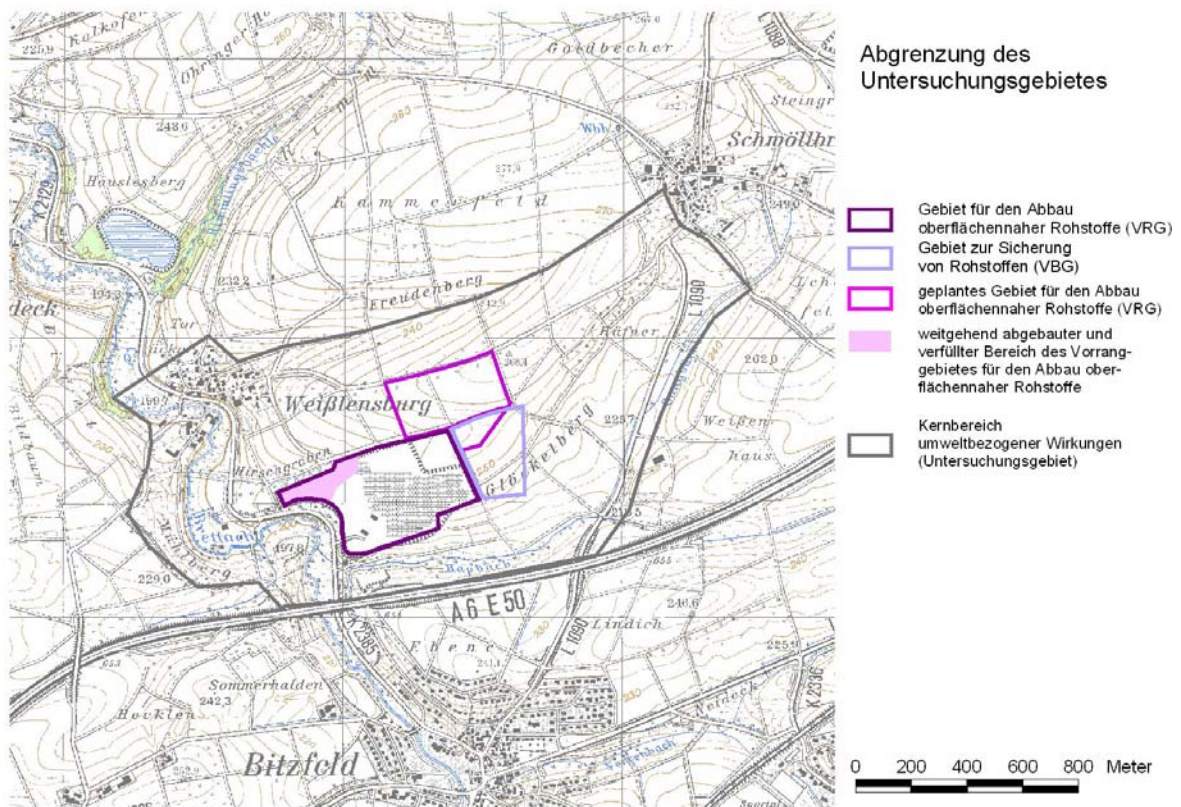
Das Vorhaben greift auf ca. 4,5 ha in das Gebiet des Regionalen Grünzuges Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld ein. Regionale Grünzüge sind von funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Landnutzungen sind auf eine Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Wesentliche Funktionen des o.g. Regionalen Grünzuges betreffen

- Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft,
- Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung,
- siedlungsnahe Erholung und
- Bodenerhaltung und Landwirtschaft.

3. Umweltzustand im Plangebiet

Abbildung 2 zeigt die Lage des Abbaugbietes sowie die derzeitigen und künftigen Rohstoffsicherungsflächen. Das Plangebiet liegt östlich des Brettachtales und nördlich der A 6 am Rande der Brettachbucht im Übergangsbereich zur Öhringer Ebene als Teil des Naturraumes Hohenloher und Haller Ebenen und als Teil der Neckar- und Taubergäuplatten. Der nächstgelegene Ort Weißensburg liegt ca. 300 m nordwestlich des bestehenden Abbaugbietes. Das Gebiet ist im Landesentwicklungsplan als Ländlicher Raum gekennzeichnet.

Das Gebiet liegt südlich eines von Weißensburg in Richtung Schwöllbronn verlaufenden Geländerrückens, der zum Einzugsgebiet der Brettach gehört. Während die geplante Sicherungsfläche in den Hirschgraben entwässert, gehören die südlich davon gelegenen Teile zum Einzugsgebiet des Hapbaches.

Abbildung 2: Lage der vorhandenen und geplanten Rohstoffsicherungsflächen**Grundlagen:**

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009 

Digitales Landschaftsmodell ATKIS © DLM25 BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/204.

Digitale Topographische Karte 1 : 50 000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.2-D/2357

Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

Die geologische Situation wird wesentlich durch den Muschelkalk geprägt, der im Untersuchungsgebiet teilweise durch Unterkeuper und teilweise durch Löss überdeckt ist. Insgesamt beträgt die Überdeckung des Muschelkalks bis zu 15 m. Aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebietes ist im Abbaubereich nur mit geringem Wassereintritt zu rechnen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes besteht kein Wasserschutzgebiet.

Der Höhenunterschied zwischen Brettach (207 m über NN) und Hochpunkt des angrenzenden Höhenzuges 260 m über NN) beträgt ca. 50 m. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt zwischen 9 und 10° Grad Celsius. Es fallen 700 bis 900 mm Niederschlag im Jahr. Bei insgesamt schlechten Durchlüftungsverhältnissen kommt den Seitentälern der Brettach eine besondere Bedeutung für den lokalen Luftaustausch zu. In Bezug auf Luft und Lärm liegt das Gebiet noch im Einflussbereich der A6. Die Abbaustelle selbst stellt eine erhebliche Lärm- und Staubquelle dar.

Aufgrund der verbreiteten Lössüberdeckung sind außerhalb des Abbaubereiches hochwertige Böden (Böden mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz) prägend. Zusammen mit den günstigen klimatischen Bedingungen haben sich leistungsfähige landwirtschaftliche Strukturen mit guten natürlichen Bewirtschaftungsvoraussetzungen, günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen und leistungsfähigen Betrieben entwickelt.

Der Waldanteil ist innerhalb des Gebietes gering. Naturnahe Strukturen haben sich vor allem entlang größerer Fließgewässer und Talräume (Brettach, Hapbach), im Umfeld der Siedlungen (Streuobstbestände) und im Bereich von Hohlwegen und steileren Hangbereichen (Streuobst- und Heckenbestände) erhalten. Daneben besitzen insbesondere die offenen Ackerflächen ein besonderes Potential für freilebende Tier- und Pflanzenarten. Das Informa-

tionssystem Zielartenkonzept weist der Gemeinde Bretzfeld eine besondere Schutzverantwortung für Ackerstandorte mit besonderer Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht zu.

Besonders bedeutsam sind innerhalb des Gebietes auch die historischen Ortskerne von Weißensburg und Schwöllbronn mit ihrer ländlichen Prägung.

Der in Teilen hohen landschaftlichen Eigenart, die sich vor allem in naturnahen Gewässern, historischen Ortskernen und umgebenden Streuobstbeständen äußert, stehen bedingt durch die A6 und den Rohstoffabbau große Störungen gegenüber.

Die geplante Rohstoffsicherungsfläche grenzt im Norden an den bestehenden Abbaubereich an und umfasst überwiegend schwach geneigte Ackerflächen. Nach Norden reicht die Erweiterungsfläche bis an die Streuobstbestände im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Weißensburg und Schwöllbronn heran (Biotop der Biotopkartierung 1981-89).

Die zur Streichung vorgesehene Rohstoffsicherungsfläche ist im unteren Bereich mit mittleren Hangneigungen nach Süden geneigt und ist ebenfalls ackerbaulich geprägt.

Die Abbaufäche selbst ist durch hohe Abbauwände, die in der Regel in drei Stockwerke gegliedert sind, unterschiedliche Abbautiefen und Verfüllstände gekennzeichnet. Auch an den älteren, meist wenig strukturierten Abbauwänden haben sich kaum Vegetationsstrukturen entwickelt. Aktuell sind Vorkommen seltener Vögel nicht nachgewiesen (AG Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (AG.L.N, 2009). Nach Angaben des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg (LNV) sind jedoch frühere Brutvorkommen von Uhu und Wanderfalke bekannt. An der Oberkante der Abbauwände stehen Lösswände an. Nicht mehr genutzte Abbaubereiche werden im Zuge der Verwertung mit Erdaushub verfüllt. Die Aufbereitungsanlagen für den gewonnenen Muschelkalk befinden sich im westlichen Teil. Die Andienung des Gebietes erfolgt über das Brettachtal, ebenso die Entwässerung von Grundwasser. Die nachfolgenden Abbildungen 3 und 4 zeigen die Abbaustelle von Osten mit Blick auf bereits verfüllte Bereiche, sowie von Westen mit Blick auf die geologische Störung.

Abbildung 3: Abbaugbiet aus östlicher Richtung



Bild: Regionalverband Heilbronn-Franken

Abbildung 4: Abbaugbiet aus westlicher Richtung mit Störungszone



Bild: Regionalverband Heilbronn-Franken

4. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale

Die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale ergeben sich durch den Betrieb der Abbaustätte. Zwar könnten viele der betriebsbedingten Wirkungen vor dem Hintergrund von angestrebten Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen als temporär eingestuft werden. Aufgrund der Dauer der betriebenen Muschelkalk-Abbaustellen und den damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich der Folgenutzungen wird jedoch im Hinblick auf die Beurteilung der Umweltwirkungen vom Zustand eines maximalen Abbaustandes ausgegangen. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die durch den Abbau erheblich beeinflussten Umweltmerkmale. Wesentliche potentielle Belastungen resultieren aus der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte mit Wirkungen auf Böden und Landwirtschaft und dem unmittelbaren Abbaubetrieb mit möglichen Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen und der gesamthaften Wirkung auf die Landschaftsfunktionen. Daneben sind Wirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und Kulturgüter zunächst nicht ausgeschlossen.

Welche voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen mit der geplanten Regionalplanänderung verbunden sind, hängt im Wesentlichen von den Merkmalsunterschieden zur bisherigen Planung ab.

Tabelle 2: Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale

Schutzgut	Wirkungszusammenhänge	Art der Wirkung
Mensch	Beschränkung der Zugänglichkeit bzw. Zerschneidung von Freiflächen für die Erholung	○
Menschliche Gesundheit	Schadstoffimmissionen	○
	Lärm-, Geruchs- und sonstige Immissionen	●
	Erschütterungen	●
Pflanzen	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	○
Tiere	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	■
Biologische Vielfalt	Zerschneidung von Lebensräumen	■
	NATURA-2000-Verträglichkeit	○
	Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope nach § 32 NatSchG bzw. §30a LWaldG	○
Boden	Inanspruchnahme von wertvollen Böden	●
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	○
	Verringerung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	○
	Stoffliche Gefährdung von Grundwasservorkommen	○
	Lage in Wasserschutzgebieten	-
	Stoffeinträge in Oberflächengewässer	○
Klima	Verringerung der Kaltluftproduktion	○
	Verringerung des Kaltluftabflusses	○
Landschaftsbild	Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit von Natur und Landschaft	○
	Lage in Vorbehaltsgebiet für Erholung	-
Landschaft	Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Verkehr und Rohstoffvorkommen	●
	Landschaftszerschneidung	○
	Lage in Regionalem Grünzug	●
Kulturgüter	Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern oder des Umfeldes von Kulturdenkmälern oder Elementen der historischen Kulturlandschaft	■
Sonstige Sachgüter	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen	●
	Beeinträchtigung der Zugänglichkeit von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen	■

● = regelmäßig zu erwarten

■ = möglicherweise zu erwarten

○ = nicht oder in geringem Umfang zu erwarten

- = trifft nicht zu

■ In Bezug auf des Regionalen Grünzug besonders bedeutsame Wirkzusammenhänge

5. Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen

Zur Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen wird zunächst die Leistungsfähigkeit und die Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter der geplanten Erweiterungsfläche der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter der bislang festgelegten Sicherungsfläche gegenübergestellt. In einem zweiten Schritt wird die Leistungsfähigkeit der im Regionalen Grünzug gelegenen geplanten Erweiterungsfläche als Grundlage für die Ermittlung des regionalplanerischen Ausgleichsbedarfs ermittelt. Die jeweiligen Merkmale sind in Tabelle 3 dargestellt. Nicht in die Betrachtung erheblicher Umweltwirkungen einbezogen wird die geplante Reduzierung des bestehenden und weitgehend abgebauten und verfüllten Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und dessen Festlegung als Regionaler Grünzug, da für die Ausweisung Regionaler Grünzüge in der Regel keine Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Dennoch sind mit der Rekultivierung positive Umweltwirkungen zumindest im Hinblick auf die Funktionen der Böden und des Wasserhaushaltes verbunden. Sonstige positive Entwicklungen hängen wesentlich von der konkreten Entwicklung der Fläche ab.

Anschließend werden die voraussichtlichen Umweltwirkungen als Ergebnisse der Bilanzierungen in verbaler Form für die Schutzgüter und den Regionalen Grünzug dargestellt. Vor-

schläge zum Flächenausgleich für die in Anspruch genommene Fläche des Regionalen Grünzuges sind in Kapitel 8 dargestellt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die Planung ergeben sich gegenüber der ursprünglichen Planung graduelle Verschlechterungen der Belastungssituation im Hinblick auf Lärm-, Erschütterungs- und Staubbelastung, die insbesondere durch eine ortsnähere Lage des Erweiterungsbereiches verursacht sind.

Eine Überschreitung von Grenzwerten ist jedoch aufgrund der Siedlungsentfernung von über 400 m zur neuen Rohstoffsicherungsfläche und der Lage des Steinbruchs auf der windabgewandten Seite nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist eine geringfügige Verschlechterung der Flurzugänglichkeit zu erwarten. Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen für die Erholung ist die Wirkung nur von geringer Relevanz.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Planungsgebiet sind als Lebensraumtypen

- Ackerflächen mit besonderer Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht
- Obstbaumbestände im Bereich des Hohlweges
- temporäre Stillgewässer im Bereich des Steinbruches
- vegetationsfreie bzw. –arme Kalkfelsen vegetationsarmer Steinbrüche
- vegetationsarme Lössböschungen im Bereich des Steinbruchrandes

potentiell von Bedeutung. Schutzgebiete und geschützte Biotope werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Zur NATURA 2000-Verträglichkeit sei auf Kapitel 6 verwiesen.

Während im Hinblick auf die steinbruch- und steinbruchsrundbezogenen Lebensraumtypen keine grundsätzlichen Änderungen und damit keine erheblichen Umweltwirkungen durch die Planung zu erwarten sind, kann die Inanspruchnahme von Ackerflächen und von Randbereichen zu den Obstbaumbeständen als potentielle Verbundstruktur erhebliche Umweltwirkungen zur Folge haben.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Untersuchungsgebiet können und sollen im Rahmen der Umsetzung beispielsweise durch die Einhaltung von Pufferzonen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Im Gebiet sollte die Abbautätigkeit auf eine aktive Entwicklung der Lebensraumpotentiale ausgerichtet werden.

Schutzgut Boden

Durch die Planung wird in Abhängigkeit von der Nachfrage ggf. vermehrt Bodenfläche in Anspruch genommen. Darüber hinaus betrifft die geplante Erweiterung durchweg Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz. Die Umweltwirkung wird als erheblich eingestuft. Sofern kein vorgezogener Ausgleich erreicht werden kann, kommt der Schonung der Fläche und der nachfrageangepassten Entwicklung im Rahmen der Umsetzung eine besondere Bedeutung zu.

Schutzgut Wasser

Die Planung kann tendenziell dazu führen, dass aufgrund der Inanspruchnahme leistungsfähiger Böden die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vermindert und die Grundwasserneubildungsrate verringert wird. Zwar sind durch die Planung kein Wasserschutzgebiet betroffen und die Einzugsgebietsgrößen im Eingriffsbereich vermutlich gering. Dennoch können ehemalige und nunmehr für die landwirtschaftliche Brauchwasserversorgung genutzte Wasserfassungen von einer geringeren Grundwasserneubildung betroffen sein. Dieser Zusammenhang könnte Teil der der Abbaugenehmigung zugeordneten Umweltbeobachtung sein.

Die Planung kann tendenziell dazu führen, dass geringere Wassermengen im Einzugsgebiet des Hirschgrabens oberflächlich abfließen. Aufgrund eines fehlenden dauerhaften Gewässers ist die Umweltwirkung nicht als erheblich einzustufen.

Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund schlechter Durchlüftungsverhältnisse in den Randbereichen der Brettachbucht und der Öhringer Ebene kommt der Sicherung lokalklimatischer Austauschsysteme besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der besseren lokalklimatischen Eignung der wegfallenden Erweiterungsfläche sind in klimatischer Hinsicht keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten.

Zur Belastung durch Luft, Lärm, Staub und Erschütterungen sei auf die Beschreibungen beim Schutzgut Mensch hingewiesen.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Mit der Planung sind unterschiedliche Wirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Zum einen wird die Fernwirksamkeit des Steinbruchs durch die um ca. 8 m höhere Lage der neuen Erweiterungsfläche erhöht. Umgekehrt nimmt die visuelle Dominanz durch die in größerem Umfang erhaltene Hangpartie des Höhenrückens des Freudenberges ab.

Zwar sind aufgrund der Reliefsituation aus südlicher Richtung Fernwirkungen wie auch bislang möglich, die Einsehbarkeit im Nahbereich ist jedoch begrenzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

In Bezug auf die Durchgängigkeit der Landschaft sei auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit verwiesen.

Im Hinblick auf den Aspekt Flächeninanspruchnahme liegt die geplante Ausweisung um 2,7 ha über der bisherigen Ausweisung. Da die tatsächliche Flächeninanspruchnahme jedoch von der Nachfragesituation und damit der konkreten Abbautätigkeit abhängt, ist eine endgültige Beurteilung erst im Zuge der Umsetzung möglich.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zwar werden durch die Planung keine Kulturdenkmale in Anspruch genommen, jedoch betrifft die Mehrausweisung von 2,7 ha insbesondere hochwertige landwirtschaftliche Standorte, die als Vorrangflur 1 gekennzeichnet sind. Zudem wird der räumliche Zusammenhang landwirtschaftlicher Nutzflächen unterbrochen.

Die potentielle Umweltwirkung wird als erheblich eingestuft.

Gegebenenfalls sollten Änderungen in der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Je nach Organisation der Entfernung der Überdeckung besteht eine Gefährdung der Hohlwegstrukturen mit begleitenden Gehölzsäumen am Nordrand des Gebietes. Dies sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Kumulative Wirkungen

Wesentliche kumulative Wirkungen (im Sinne additiver, induzierter oder synergistischer Wirkungen) sind durch die vorliegende Planung nicht zu befürchten. Wesentliche Änderungen könnten dann eintreten, wenn beispielsweise logistische Gründe eine Verlagerung von Verarbeitungseinheiten erforderlich machen. Kumulative Wirkungen können auch durch eine spätere Fortführung der Abbautätigkeit im Anschluss an die bestehende Ausweisung eintreten. Dies könnte insbesondere die Schutzgüter Boden, Landwirtschaft, Arten und Lebensräume und Mensch betreffen. Dadurch, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Sicherungsgebiet ausgewiesen wird, kann derzeit keine zuverlässige Aussage zu kumulativen Wirkungen getroffen werden.

Wirkungen auf den Regionalen Grünzug

Der Regionale Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ ist durch die Funktionen

- Siedlungszäsur

- Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft
- Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung
- siedlungsnaher Erholung
- Bodenerhaltung und Landwirtschaft

gekennzeichnet.

Vom Vorhaben beeinflusst wird im Wesentlichen die Funktion Bodenerhaltung und Landwirtschaft im Gebiet Möglingen – Baumerlenbach – Schwöllbronn. Andere Funktionen spielen nur in untergeordneter Weise eine Rolle. Bei einem adäquaten Ausgleich für die Inanspruchnahme der Rohstoffflächen sind keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges zu erwarten.

Nichtdurchführung des Planes

Bei Nichtdurchführung des Planes wäre für den Abbaubetrieb keine Abbausicherheit im Rahmen der angestrebten Rohstoffsicherung gewährleistet, da nur noch begrenzte Abbauressourcen für einen Zeitraum von 4-5 Jahren zur Verfügung stehen. Dies hätte ggf. eine Verlagerung des Betriebes zur Folge. Da es sich bei dem vorliegenden Standort um einen vergleichsweise konfliktarmen Standort handelt, erhöht sich tendenziell das Risiko erheblicher Umweltwirkungen im Verlagerungsfall.

Tabelle 3: Übersicht über die voraussichtlichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Potentielle Wirkung durch Rohstoffgewinnung	Potentiell von den Teilflächen ausgehende Wirkungen					
		geplante Rohstoffsicherungsfläche	zum Erhalt vorgesehene Rohstoffsicherungsfläche	zur Streichung vorgesehene Rohstoffsicherungsfläche östlich des jetzigen Abbaubereiches	Erheblichkeit der Wirkung der Planung auf die Schutzgüter	Regionaler Grünzug	Erheblichkeit der Wirkung der Planung auf den Regionalen Grünzug (ohne Ausgleich)
Mensch	Beschränkung der Zugänglichkeit bzw. Zerschneidung von Freiflächen für die Erholung	Verlust von 470 m Wirtschaftswegen in einem Gebiet ohne wesentliche Nachfrage- und Eignungsmerkmale	ohne Bedeutung für Erschließung der Erholungslandschaft	Erhalt von 340 m Wirtschaftswegen östlich in einem Gebiet ohne wesentliche Nachfrage- und Eignungsmerkmale	gering	Verlust von 85 m Wirtschaftswegen in einem Gebiet ohne wesentliche Nachfrage- und Eignungsmerkmale	gering
Menschliche Gesundheit	Schadstoffimmissionen	keine erheblichen Schadstoffemissionen zu erwarten			gering	keine erheblichen Schadstoffemissionen zu erwarten	gering
	Lärmimmissionen	Emissionsquelle in einer Entfernung von über 400m; keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten	Emissionsquelle in einer Entfernung von über 600m; keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten	Emissionsquelle in einer Entfernung von über 700m; keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten	gering	Ausweitung der Lärmbelastung um 200 m nach Norden in geringer belastete Gebiete	gering
	Staubimmissionen	Emissionsquelle in einer Entfernung von über 400m; keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten	Emissionsquelle in einer Entfernung von über 600m; keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten	Emissionsquelle in einer Entfernung von über 700m; keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten	gering	Ausweitung der Staubbelastung um 200 m nach Norden	gering
	Geruchsemissionen	keine erheblichen Geruchsemissionen zu erwarten			gering	keine erheblichen Geruchsemissionen zu erwarten	gering
	Erschütterungen	Emissionsquelle in einer Entfernung von über 400m; keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten	Emissionsquelle in einer Entfernung von über 600m; keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten	Emissionsquelle in einer Entfernung von über 700m; keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten	gering	ohne Relevanz für den Regionalen Grünzug	gering
Pflanzen	Inanspruchnahme von Lebensräumen streng geschützter Arten	auf regionaler Ebene keine abschließende Aussage möglich	auf regionaler Ebene keine zuverlässige Aussage möglich	auf regionaler Ebene keine zuverlässige Aussage möglich	Möglicherweise erheblich Untersuchungsbedarf auf nachgelagerter Ebene	auf regionaler Ebene keine abschließende Aussage möglich	geringe Erheblichkeit im Hinblick auf die Funktionen der Regionalen Grünzuges

Schutzgut	Potentielle Wirkung durch Rohstoffgewinnung	Potentiell von den Teilflächen ausgehende Wirkungen					
		geplante Rohstoffsicherungsfläche	zum Erhalt vorgesehene Rohstoffsicherungsfläche	zur Streichung vorgesehene Rohstoffsicherungsfläche östlich des jetzigen Abbaubereiches	Erheblichkeit der Wirkung der Planung auf die Schutzgüter	Regionaler Grünzug	Erheblichkeit der Wirkung der Planung auf den Regionalen Grünzug (ohne Ausgleich)
Tiere	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten (siehe auch Kapitel 7)	Mögliche Inanspruchnahme von Lebensräumen von Arten des offenen Ackerlandes wie Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn) Laufkäfer, Wildbienen. Mögliche Störung von Arten der Gehölzränder wie Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten	Mögliche Inanspruchnahme von Lebensräumen von Arten des offenen Ackerlandes wie Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn) Laufkäfer, Wildbienen.	Möglicher Lebensraum von Arten des offenen Ackerlandes wie Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn) Laufkäfer, Wildbienen.	Möglicherweise erheblich Untersuchungsbedarf auf nachgelagerter Ebene	Mögliche Inanspruchnahme von Lebensräumen von Arten des offenen Ackerlandes wie Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn) Laufkäfer, Wildbienen. Mögliche Störung von Arten der Gehölzränder wie Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten	geringe Erheblichkeit im Hinblick auf den Regionalen Grünzug Bewältigung über die Eingriffsregelung
Biologische Vielfalt	Zerschneidung von Lebensräumen	Mögliche kleinflächige Beeinträchtigung der allgemeinen Verbundfunktion offener Ackerflächen Mögliche Beeinträchtigung der Verbundfunktion der Gehölzlebensräume im Bereich des Hohlweges nördlich des geplanten Abbaubereiches	keine Beeinträchtigung der Verbundfunktion zu erwarten	allgemeine Verbundfunktion offener Ackerlebensräume	Möglicherweise erheblich Untersuchungsbedarf auf nachgelagerter Ebene	Mögliche Inanspruchnahme von Lebensräumen von Arten des offenen Ackerlandes wie Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn) Laufkäfer, Wildbienen. Mögliche Störung von Arten der Gehölzränder wie Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten	geringe Erheblichkeit im Hinblick auf den Regionalen Grünzug Bewältigung über die Eingriffsregelung
	NATURA 2000-Verträglichkeit (siehe auch Kapitel 6)	keine erheblichen Wirkungen zu erwarten	keine erheblichen Wirkungen zu erwarten	ohne Funktion in Bezug auf NATURA 2000-Gebiete in der Umgebung	gering	keine erheblichen Wirkungen zu erwarten	gering
Boden	Inanspruchnahme von wertvollen Böden	8,2 ha Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz	1,5 ha Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz	3,3 ha mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz	erheblich	4,5 ha hohe Bedeutung für den Bodenschutz	erheblich
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung	Verlust von 8,2 ha Böden mit mittlerer Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Verlust von 1,5 ha Böden mit mittlerer Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Erhaltung von 5,5 ha Böden mit mittlerer Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Möglicherweise erheblich ggf. im lokalen Kontext erheblich in Bezug auf die Brauchwassernutzung ehemaliger Wasserfassungen.	Verlust von 4,5 ha Böden mit mittlerer Bedeutung als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt	gering aufgrund der geringen Bedeutung von Grundwasservorkommen im regionalen Maßstab
	Stoffliche Gefähr-	Verlust von 8,2 ha Böden mit	Verlust von 1,5 ha Böden	Erhaltung von 5,5 ha	gering	Verlust von 4,5 ha Böden	gering

Schutzgut	Potentielle Wirkung durch Rohstoffgewinnung	Potentiell von den Teilflächen ausgehende Wirkungen					
		geplante Rohstoffsicherungsfläche	zum Erhalt vorgesehene Rohstoffsicherungsfläche	zur Streichung vorgesehene Rohstoffsicherungsfläche östlich des jetzigen Abbaubereiches	Erheblichkeit der Wirkung der Planung auf die Schutzgüter	Regionaler Grünzug	Erheblichkeit der Wirkung der Planung auf den Regionalen Grünzug (ohne Ausgleich)
	Grundwasservorkommen	hoher Bedeutung für die Filter- und Pufferfunktion	mit hoher Bedeutung für die Filter- und Pufferfunktion	Böden mit hoher Bedeutung für die Filter- und Pufferfunktion	aufgrund der geringen Bedeutung von Grundwasservorkommen im Plangebiet	mit hoher Bedeutung für die Filter- und Pufferfunktionen	
	Lage in ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebieten	Lage außerhalb ausgewiesener oder geplanter Wasserschutzgebiete			gering	Lage außerhalb ausgewiesener oder geplanter Wasserschutzgebiete	gering
	Stoffeinträge in Oberflächengewässern	Stoffeinträge in Abhängigkeit von der Abbaurate und von Vermeidungsstrategien			gering	Stoffeinträge in Abhängigkeit von der Abbaurate und von Vermeidungsstrategien	gering
Klima	Verringerung der Kaltluftproduktion	Verlust von ca. 3,0 ha mit Kaltluftbildungspotential	Gebiet ohne Bedeutung für die Kaltluftbildung	Schonung von 4,9 ha mit Kaltluftbildungspotential	gering	Verlust von ca. 1,6 ha mit Kaltluftbildungspotential	gering
	Verringerung des Kaltluftabflusses	geringe Bedeutung aufgrund der Lage in der Nähe des Geländehochpunktes	Gebiet ohne Bedeutung für die Kaltluftbildung	Schonung von zusammenhängenden Kaltluftbildungsflächen	gering	geringe Bedeutung aufgrund der Lage in der Nähe des Geländehochpunktes	gering
Landschaftsbild	Verringerung von Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit von Natur und Landschaft	begrenzte Erhöhung der Fernwirksamkeit aufgrund einer bis zu 8 m höheren Abbaukante. Eigenartungsverluste aufgrund der Nutzungsänderung im Umfang von 8,2 ha	Kaum Auswirkungen auf die Fernwirksamkeit. Eigenartungsverluste aufgrund der Nutzungsänderung im Umfang von 1,5 ha	Schonung des Hangbereiches und Vermeidung einer erheblichen Erhöhung der Dominanz des Abbauvorhabens und damit erheblicher Eigenartungsverluste im Umfang von 5,5 ha	gering	begrenzte Erhöhung der Fernwirksamkeit aufgrund einer bis zu 8 m höheren Abbaukante. Eigenartungsverluste aufgrund der Nutzungsänderung um 4,5 ha	geringe Erheblichkeit im Hinblick auf den Regionalen Grünzug Bewältigung über die Eingriffsregelung
	Lage in Vorbehaltsgebiet für Erholung	Lage außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Erholung			gering	Lage außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Erholung	gering
Landschaft	Flächeninanspruchnahme	Netto-Neuinanspruchnahme von 2,7 ha			erheblich	Inanspruchnahme von 4,5 ha	erheblich
	Landschaftszerstörung	Wirkung der Mehrinanspruchnahme von 2,7 ha sehr gering in einem unzerschnittenen Raum von ca. 4,8 km² Größe.			gering	Inanspruchnahme von 4,5 ha in einem unzerschnittenen Raum von ca. 2,9 km²	erheblich

Schutzgut	Potentielle Wirkung durch Rohstoffgewinnung	Potentiell von den Teilflächen ausgehende Wirkungen					
		geplante Rohstoffsicherungsfläche	zum Erhalt vorgesehene Rohstoffsicherungsfläche	zur Streichung vorgesehene Rohstoffsicherungsfläche östlich des jetzigen Abbaubereiches	Erheblichkeit der Wirkung der Planung auf die Schutzgüter	Regionaler Grünzug	Erheblichkeit der Wirkung der Planung auf den Regionalen Grünzug (ohne Ausgleich)
Kulturgüter	Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern oder des Umfeldes von Kulturdenkmälern oder Elementen der historischen Kulturlandschaft	potentielle Beeinträchtigung der nördlich angrenzenden Hohlwegstruktur	voraussichtlich keine Bedeutung für den Schutz von Kulturdenkmälern	voraussichtlich keine Bedeutung für den Schutz von Kulturdenkmälern	Möglicherweise erheblich Untersuchungsbedarf auf nachgelagerter Ebene	potentielle Beeinträchtigung der nördlich angrenzenden Hohlwegstruktur	geringe Erheblichkeit im Hinblick auf den Regionalen Grünzug Bewältigung über die Eingriffsregelung
Sonstige Sachgüter	Landwirtschaftliche Eignung der Flächen	8,2 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangfläche 1) betroffen	1,5 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangfläche 1) betroffen	Schonung von 3,6 ha hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangfläche 1)	erheblich	5,5 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangfläche 1) betroffen	erheblich
		470 m Wirtschaftsweg entfallen	ohne Bedeutung für die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen	Schonung von 340 m Wirtschaftswegen	Möglicherweise erheblich Untersuchungsbedarf auf nachgelagerter Ebene	340 m Wirtschaftswegen betroffen	geringe Erheblichkeit im Hinblick auf den Regionalen Grünzug Bewältigung in nachgelagerten Verfahren

6. NATURA 2000-Verträglichkeit

Die Brettach ist insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für den Eisvogel zusammen mit anderen Flüssen als Vogelschutzgebiet „Kochertal mit Seitentälern“ (6823-441) ausgewiesen. Da das Planungsgebiet in mindestens ca. 450 m Entfernung liegt, sind durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der §§ 37 und 38 des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes zu erwarten.

7. Besonders geschützte Arten

Da eine Beeinträchtigung besonders geschützter Arten nach § 42 BNatSchG (ab 1.3.2010: § 44 BNatSchG) Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit nachfolgender Planungen haben kann, ist auf regionaler Ebene eine grobe Abschätzung der Konfliktstärke sinnvoll. Von besonderer Bedeutung sind dabei im Sinne des § 42 (5) (ab 1.3.2010: § 44 (5) BNatSchG) die Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, die Europäischen Vogelarten sowie die streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung. Eine Verletzung des Zugriffsverbots ist dann gegeben, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können eine Verletzung des Zugriffsverbotes vermeiden.

Von den Verboten nach § 42 (ab 1.3.2010: § 44 BNatSchG) können gemäß § 43 (8) (ab 1.3.2010: § 45 (7) BNatSchG) Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Im Plangebiet können besonders geschützte Arten vor allem aufgrund des Vorkommens temporärer Stillgewässer, vegetationsfreier bis –armer Kalkfelsen, von Ackerlebensräumen mit besonderer Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht und aufgrund von Obstbaumbeständen (im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Weißensburg - Schwöllbronn) auftreten.

Unter Zuhilfenahme einer vorläufigen Zielartenliste (Informationssystem Zielartenkonzept) ist zumindest ein Auftreten der Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn im Planungsgebiet nicht auszuschließen. Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Gelbbauchunke und Kammmolch, Zauneidechse und verschiedene Fledermausarten nicht auszuschließen.

Da sich die Lebensraumbedingungen durch die Verlagerung der Entwicklungsbereiche nicht grundsätzlich ändern, ist insgesamt nicht von einer Verletzung des Zugriffsverbotes auszugehen. Die artenschutzrechtlichen Erfordernisse können aller Voraussicht nach im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungen bewältigt werden.

Da selbst bei einer Ausnahme nach § 43 Nr. 8 BNatSchG (ab 1.3.2010: § 45 (7) BNatSchG) der Erhaltungszustand der betroffenen Art sichergestellt sein muss, sollten vor dem Hintergrund von evtl. bestehenden Problemen zur Flächenverfügbarkeit von Ausgleichsflächen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglichst frühzeitig vor einem Antrag auf Abbaugenehmigung geplant und vorbereitet werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung unterliegt dabei der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde. Ist eine Ausnahme nach § 43 Nr. 8 BNatSchG (ab 1.3.2010: § 45 (7) BNatSchG) oder Befreiung vom Störungsverbot für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 62 BNatSchG (ab 1.3.2010: § 67 BNatSchG) erforderlich, bedarf es eines Antrages beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für besonders geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Nach den Ergebnissen der Vogelkartierungen 2009 (AG Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement) sind die Ausstattungen der bisherigen und der neu geplanten Siche-

rungsflächen vergleichbar. Aufgrund der Einstufung der Feldlerche als Problemart wird die frühzeitige Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche empfohlen.

8. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

Auf regionaler Ebene soll die Regionalplanänderung so erfolgen, dass die Gesamtfläche des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebenen einschließlich Bretzfeld“ in vollem Umfang erhalten bleibt. Daher wird über die Rückführung des ehemaligen Abbaubereiches in den Regionalen Grünzug hinaus eine Kompensation der Fläche entsprechend den Leistungsmerkmalen der für die Rohstoffsicherung in Anspruch genommenen Fläche angestrebt. Diese soll zweckmäßigerweise unmittelbar östlich des Abbaustandortes, im Bereich des bisherigen Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Rohstoffvorkommen erfolgen (siehe Abbildung 5).

Tabelle 4: Merkmale der geplanten Kompensationsfläche zum Ausgleich des Regionalen Grünzuges

Merkmal	In Anspruch genommene Teilfläche des Regionalen Grünzuges	Ausgleichsfläche
Fläche	4,5 ha	4,5 ha
Landnutzung	Ackernutzung	Ackernutzung
Bedeutung für den Bodenschutz	100% Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz	62% Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz
Bedeutung für die Landwirtschaft	100% Vorrangfläche 1	62% Vorrangfläche 1 38% Vorrangfläche 2
Mensch, menschliche Gesundheit	Lage in über 400 m von Weißensburg	Lage in über 750 m Entfernung von Weißensburg
Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Potentialfläche für Ackergebiete mit besonderer Klima- und Standortgunst aus tierökologischer Sicht	Potentialfläche für Ackergebiete mit besonderer Klima- und Standortgunst aus tierökologischer Sicht
Bedeutung für Kulturgüter	Nähe zu Hohlwegstruktur zwischen Weißensburg und Holzbronn	ohne besondere Merkmale
Gesamtbilanz der Vorranggebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	9,7 ha	9,7 ha

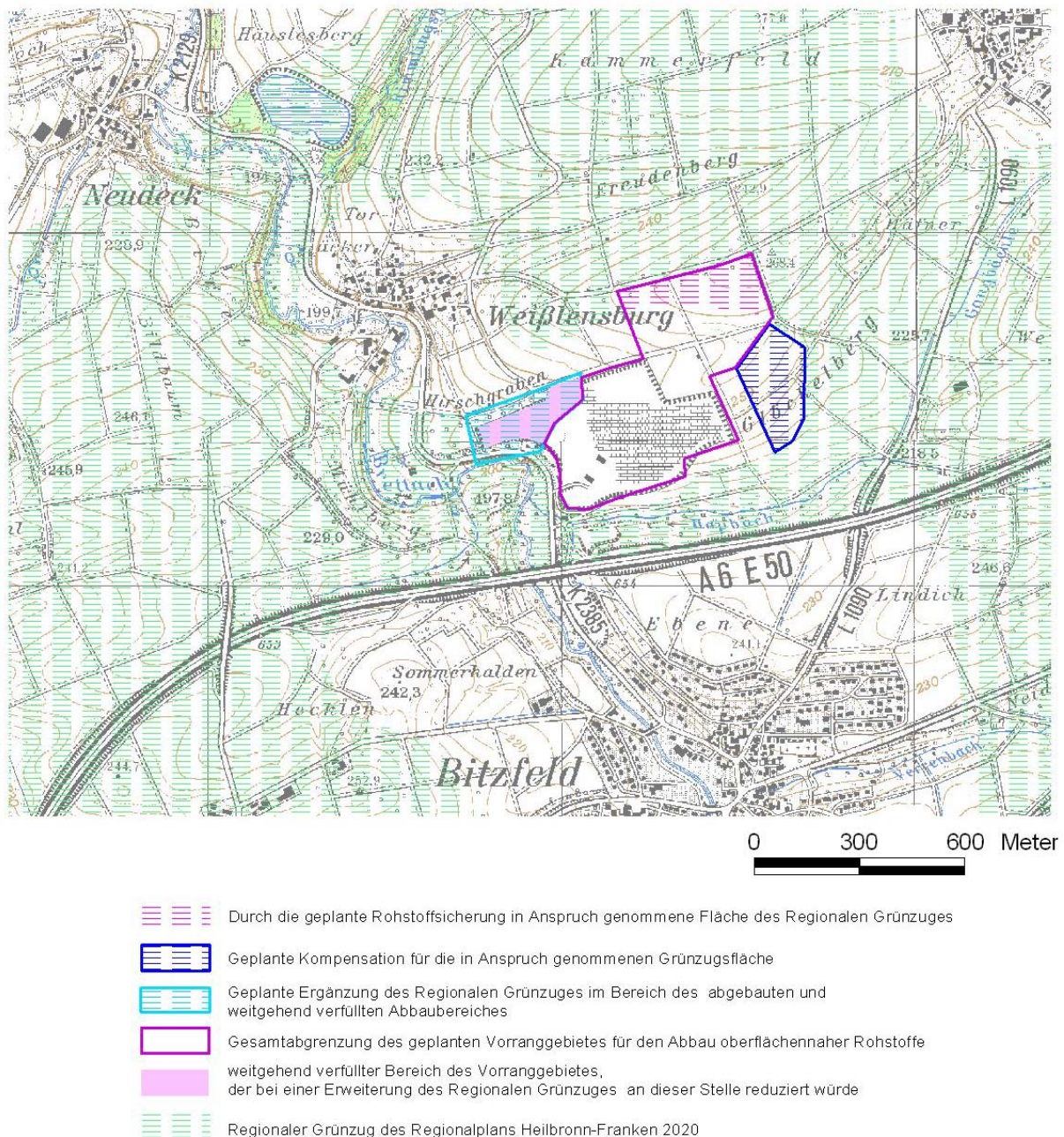
Im Rahmen der Umsetzung des Abbauvorhabens sind aus regionaler Sicht folgende Aspekte von besonderer Bedeutung und bei der Umsetzung zu beachten:

- Schonung der hochwertigen Böden durch bedarfsangepasste Flächeninanspruchnahme.
- Schonung des landwirtschaftlichen Nutzungssystems durch frühzeitige Rekultivierung. Einbindung in das Verfüllungs- und Rekultivierungsmanagement.
- Erhaltung und Wiederherstellung einer leistungsfähigen landwirtschaftlichen Erschließung im Zuge des Abbaus.
- Bereitstellung von Ersatzbewirtschaftungsflächen für besonders betroffene landwirtschaftliche Betriebe.
- Bereitstellung von nicht zeitnah für betriebsinterne Rekultivierungsmaßnahmen benötigten Oberböden für die Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen.
- Minimierung der Belastung des Ortsbereiches von Weißensburg durch die Abbautätigkeit durch Vermeidung von Ortsdurchfahrten und Belastungsminimierung umweltwirksamer Tätigkeiten.
- Belassung von Entwicklungschancen für die Tier- und Pflanzenwelt im Zuge der Abbautätigkeit im Hinblick auf Felswände, temporäre Stillgewässer und Lösswände.
- Erhaltung der Hohlwegstrukturen und Beachtung von Vorsorgeabständen im Norden des Gebietes und ggf. Fortsetzung und Ergänzung der Gehölzbepflanzung zur Erhaltung der Lebensraumfunktionen und zur Stabilisierung des Landschaftsbildes.

- Möglichst frühzeitige Planung und Vorbereitung von evtl. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz vor dem Hintergrund von evtl. bestehenden Problemen zur Flächenverfügbarkeit von Ausgleichsflächen.
- Berücksichtigung eventueller kumulativer Effekte durch künftige Erweiterungen bei der konkreten Planung des Rohstoffabbaus.

Untersuchungsbedarf besteht für nachgelagerte Ebenen vor allem im Hinblick auf das Vorkommen besonders geschützter Arten.

Abbildung 5: Geplante Ergänzungsflächen für den Regionalen Grünzug



Grundlagen:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009

Digitales Landschaftsmodell ATKIS © DLM25 BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/204.

Digitale Topographische Karte 1 : 50 000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.2-D/2357

Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

9. Geprüfte Alternativen

Die Ausweisung des veränderten Vorranggebietes für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe orientiert sich vor allem an

- dem Prinzip zum Vorrang des vollständigen Abbaus von Rohstoffvorkommen vor einer Neuinanspruchnahme,
- den Lagerstättenqualitäten,
- der Schonung der besiedelten Bereiche vor negativen Umweltwirkungen,
- der Minimierung der Umweltauswirkungen durch eine mögliche Rohstoffgewinnung.

Vor dem Hintergrund des insgesamt geringen Konfliktpotentials am Standort Weißensburg wird eine Weiternutzung des Standortes als sinnvoll angesehen. Unter Beachtung der o.g. Rahmenbedingungen ist eine Erweiterung der Abbauflächen nur in nordöstliche Richtung sinnvoll. Es bestehen keine grundsätzlichen Alternativen zur bestehenden Ausweisung.

Vor dem Hintergrund der durch die Planung in Anspruch genommenen hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen wurde im Rahmen der Abwägung ergänzend eine standortübergreifende Alternativenprüfung vorgenommen. Innerhalb eines realistischen Verflechtungsbereiches von ca. 15 km bestehen zwei in Betrieb befindliche Muschelkalksteinbrüche in Schöntal-Berlichingen und Öhringen-Unterohrn, ein ehemaliger Muschelkalksteinbruch in Öhringen-Baumerlenbach sowie ein nachgewiesenes Muschelkalkvorkommen nordöstlich von Schöntal-Muthof. Während ein Gesteinsabbau in Schöntal-Berlichingen aufgrund der Besitzverhältnisse ausgeschlossen ist, stehen einem Gesteinsabbau bei Schöntal-Muthof Natur-schutzbelange (Lage im Bereich wertgebender Arten- und Lebensraumvorkommen innerhalb des FFH-Gebietes „Jagsttal bei Schöntal mit Klosterwald“ (6622-341)) entgegen. An den beiden anderen Standorten wären mit einer Gesteinsgewinnung hochwertige landwirtschaftliche Flächen in vergleichbarem Ausmaß betroffen. Somit bestehen aus standortübergreifender Sicht keine günstigeren Standorte für die Gewinnung von Muschelkalk zur Verfügung.

10. Beschreibung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung bezieht sich in erster Linie auf eine Flächenbilanz der durch die Planung potentiell in Anspruch genommenen Umweltschutzgüter, deren Qualität und die durch die Umsetzung der Planung zu erwartenden Wechselwirkungen (Konfliktanalyse). Als Datengrundlagen werden vor allem Informationen des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS) und des Geographischen Informationssystems in der Landwirtschaft (GISELA) herangezogen. Darüber hinaus wurden die Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, der Landschaftsrahmenplan der Region Franken und das Informationssystem Zielartenkonzept herangezogen. Die Fa. bmk Steinbruchbetriebe hat zur Absicherung von Prognoseunsicherheiten eine Übersichtsuntersuchung zu Brutvogelvorkommen vorgenommen. Außerdem wurden die Informationen durch Ortsbesichtigungen verifiziert und ergänzt.

Als wesentlicher Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Umweltwirkungen wurde der Vergleich zu den zu erwartenden Umweltwirkungen auf der bisherigen Fläche herangezogen. Erhebliche Umweltwirkungen wurden immer dann angenommen, wenn hochwertige Schutzgüter bei einer Realisierung in höherem Umfang als bei der bisherigen Planung in Anspruch genommen würden.

Im Zeitraum vom 23.9.2009 bis 7.10.2009 wurde ein schriftliches Scoping zur Umweltprüfung auf Basis eines Vorentwurfs des Umweltberichtes durchgeführt. Beteiligt wurden neben den Unteren und Höheren Umweltbehörden auch angrenzende Gemeinden und die betroffenen Naturschutzverbände. Insgesamt wurde für die regionale Ebene kein Erfordernis für vertiefte Untersuchungen gesehen. Im einzelnen gingen Hinweise zum aktuellen und potentiellen

Vorkommen besonders geschützter Arten, zu Lebensräumen, zur Nutzung von Grundwasserressourcen im Einzugsgebiet der Planung, zur Gewässerbelastung durch den Betrieb des Steinbruches und zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Planungsebenen ein. Daneben wurden insbesondere Stellungnahmen zur Planung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme, die genaue räumliche Abgrenzung der Planungsflächen und die Wirkung auf die Landwirtschaft abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu einer Modifikation der Planung im Hinblick auf die Ergänzung des Regionalen Grünzuges und zur Begründung der Flächeninanspruchnahme, zur Ergänzung der Darstellung im Umweltbericht im Hinblick auf die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen (Kapitel 5), im Hinblick auf die Grundwasserneubildung, im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf besonders geschützte Arten und den Bodenschutz (Kapitel 8) sowie im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Hinblick auf Grundwasservorkommen (Kapitel 11).

11. Geplante Maßnahmen der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Nach § 2 a (6), Satz 2 des Landesplanungsgesetzes sind Maßnahmen zusammenzustellen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen.

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Regionalplanänderungen soll den Planungsträger in die Lage versetzen, das Auftreten unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen planerisch zu bewältigen bzw. bei Folgeplanungen frühzeitig zu berücksichtigen. Damit sollen im Sinne einer planerischen Nachsorge Fehlsteuerungen erkannt und notfalls korrigiert werden können.

Dabei sollen insbesondere

- erhebliche Umweltwirkungen
- unvorhersehbare Umweltwirkungen
- unklare Umweltwirkungen sowie
- kumulative Umweltwirkungen

überwacht werden.

Erhebliche potentielle Umweltauswirkungen der Verwirklichung des Vorhabens betreffen:

- die Inanspruchnahme hochwertiger Böden und hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- die Inanspruchnahme bzw. Beeinflussung von ackerdominierten Offenlandlebensräumen und Gehölzlebensräumen,
- die Belastung des Siedlungsraumes durch Lärm, Staub und Erschütterungen,
- die Belastung des Landschaftsbildes.

Daneben können im lokalen Kontext Beeinträchtigungen der bestehenden landwirtschaftlichen Brauchwassernutzung im Bereich ehemaliger Wasserfassungen auftreten.

Prinzipiell lassen sich bei der Überwachung folgende Ebenen unterscheiden:

- | | |
|----------|---|
| Ebene 1: | die Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Abbauvorhabens, |
| Ebene 2: | die Überwachung der Umweltauswirkung der Realisierung des Abbauvorhabens im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen in ihrer Wirkung auf einzelne Umweltschutzgüter, |
| Ebene 3: | die Überwachung der Umweltauswirkung der Realisierung des Abbauvorhabens im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen in Bezug auf einzelne Kumulationsräume. |

Die Überwachung der Umweltauswirkung bei der Realisierung des Abbauvorhabens (Ebene 1) bezieht auf regionaler Ebene folgende Fragestellungen ein:

- Treten unerwartete Umweltkonflikte auf?
- Wird die gesamte Fläche für den Abbau in Anspruch genommen?

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorgenommenen Bewertungen sowie der Informationen zur Flächennutzungsentwicklung. Die Überwachungsintervalle entsprechen denen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, der Landschaftsrahmenplan- und der Regionalplanverfahren.

Die Maßnahmen zur Überwachung der schutzgutbezogenen kumulativen Umweltauswirkungen (Ebene 2) beziehen auf regionaler Ebene die Schutzgüter ein, für die erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bezogen auf die Regionalplanänderung Bretzfeld-Bitzfeld/Weißensburg werden hochwertige Böden, hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen und die Potentialräume für ackerdominierte Offenlandlebensräume Teil der Betrachtung.

Die Fragestellung der Überwachung sind:

- Wie entwickelt sich die Inanspruchnahme hochwertiger Schutzgüter (einschließlich von Rekultivierungen)?
- Wie entwickelt sich der räumlich-funktionale Zusammenhang hochwertiger Schutzgüter?

Die Überwachung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der Ergebnisse der Ebene 1, Nutzungsinformationen aus ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) und AROK (Automatisiertes Raumordnungskataster), Informationen zu den Schutzgütern aus RIPS/WIBAS (Räumliches Informations- und Planungssystem/ Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz) und dem Landschaftsrahmenplan. Die Überwachungsintervalle entsprechen den Intervallen der Landschaftsrahmenplan- und Regionalplanverfahren.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Kumulationsräumen werden die Ergebnisse der Ebene 2 für den Kumulationsraum Brettachbucht im Hinblick auf die Fragestellung herangezogen, inwieweit ein Verlust von ökologischen Funktionen zu befürchten ist.

12. Nichttechnische Zusammenfassung

Der Regionalplan der Region Heilbronn-Franken soll östlich von Bretzfeld-Bitzfeld/ Weißensburg so geändert werden, dass der Fa. bmk Steinbruchbetriebe auch zukünftig der Abbau von Muschelkalk-Naturstein im Rahmen der prognostizierten Abbaumengen ermöglicht wird. Eine geologische Störung im Bereich der bisherigen Sicherungsfläche (Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) östlich der Abbaustelle macht eine Weiter-nutzung an dieser Stelle unmöglich. Der Abbau soll nunmehr nordöstlich fortgesetzt werden. Dazu soll in der Raumnutzungskarte des Regionalplans die bisherige Rohstoffsicherungsfläche (Vorbehaltsgebiet) östlich des Abbaubereiches gestrichen und in Form eines Vorranggebietes nordöstlich des Abbaubereiches ersetzt werden. Da mit der geplanten nordöstlichen Erweiterung Teilflächen eines Regionalen Grünzuges in Anspruch genommen werden, wird die in Anspruch genommene Grünzugsfläche im unmittelbaren Umfeld der Rohstoffsicherungsfläche kompensiert. Darüber hinaus wird der Regionale Grünzug im Bereich eines bereits abgebauten und weitgehend verfüllten Abbaubereiches ergänzt. bzw. wiederhergestellt.

Standörtliche Alternativen für die geplante Änderung der Rohstoffsicherungsflächen bestehen vor dem Hintergrund der im Landesentwicklungsplan verankerten Zielsetzung zum Abbau bestehender Rohstoffvorkommen vor einer Neuinanspruchnahme, der Ausdehnung des Rohstoffvorkommens und der Nähe zum Ortsteil Weißensburg nicht.

Wesentliche Umweltwirkungen der Regionalplanänderung sind vor allem durch die Betroffenheit von für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft höherwertigen Böden, die größere Ortsnähe der neuen gegenüber der alten Sicherungsfläche und die veränderte Charakteristik der Lebensraumtypen zu erwarten.

Der Unterschied der Umweltwirkungen gegenüber der ursprünglich geplanten Sicherungsfläche ist graduell und kann durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die durch das geplante Vorranggebiet für Rohstoffabbau in Anspruch genommene Grünzugsfläche wird an anderer Stelle ergänzt. Sie sichert die Freiraumfunktionen im Umfeld der Rohstoffsicherungsfläche.

Als Grundlage für künftige Entscheidungen zur Raumentwicklung wird der Fortlauf der Abbautätigkeit am Standort, im Kontext mit anderen dieselben Schutzgüter betreffenden Entwicklungen in der Region und im Bereich der Brettachbucht überwacht.

D: Zusammenfassende Umwelterklärung

Die 4. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 umfasst die Änderung der Sicherungsflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dergestalt, dass am Standort Bretzfeld-Bitzfeld/Weißenburg, bedingt durch eine vorher nicht bekannte geologische Störung, das bisherige Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht mehr für einen wirtschaftlichen Abbau in Frage kommt. Als Ersatz soll ein in nordöstlicher Richtung an den bisherigen Abbaubereich anschließendes Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt werden. Aufgrund der in der Vergangenheit leicht gestiegener Abbauraten, der Einbeziehung eines Sicherheitszuschlags und der Nähe zur geologischen Störungszone ergibt sich insgesamt ein Mehrbedarf von 2,7 ha gegenüber der bestehenden Planung. Für den konkreten Ausweisungsstandort waren dabei die Grundsätze zum vollständigen Abbau von Rohstoffvorkommen vor einer Neuinanspruchnahme, die Schonung der besiedelten Bereiche von negativen Umweltwirkungen und die Minimierung der Umweltwirkungen maßgebend. Aufgrund der Neufestlegung der Rohstoffsicherungsflächen und der Lage im Regionalen Grünzug ist eine Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erforderlich. Zur Wahrung des Freiraumschutzes wird das bisherige Sicherungsgebiet und ein weitgehend aufgefüllter Bereich im bestehenden Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen kompensierend als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Begleitend zum Regionalplanänderungsverfahren wurden von Seiten der Firma bmk Erhebungen zum Vogelbestand auf den Planungsflächen durchgeführt, um das Konfliktpotential in diesem Bereich einschätzen zu können.

Wesentliches Ergebnis des Umweltberichtes war die Einbeziehung der weitgehend verfüllten Bereiche in das System des Regionalen Grünzuges. Darüber hinaus bilden die in Kapitel 8 des Umweltberichtes dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen die wesentliche Schnittstelle für das nachfolgende Genehmigungsverfahren. Hier finden sich insbesondere Hinweise zur Schonung angrenzender naturschutzwürdiger Bereiche, zur Aufrechterhaltung aktueller Naturschutzfunktionen und zum Ausgleich von Nachteilen für die Landwirtschaft.

Als wesentliche Umweltkonflikte der Planung wurden im Beteiligungsverfahren neben der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen auch die potentielle Beeinträchtigung von in der Umgebung befindlichen Brauchwassernutzungen benannt. Dies führte insbesondere im Hinblick auf den Aspekt Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu einer Ausweitung der Alternativenprüfung für das Vorhaben sowie zu einzelnen sachlichen Ergänzungen des Umweltberichtes. Die Planung selbst wurde aufgrund fehlender vernünftiger Alternativen zur Verwirklichung des Vorhabens nicht geändert. Sachverhalte, die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend beurteilt werden können, wurden in die Vorschläge für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sowie das Monitoring integriert.

Maßgebend für die Festlegungen des Plans waren insbesondere die rohstoffgeologischen Voraussetzungen, das Fehlen vernünftiger und konfliktärmerer Planungsalternativen vor dem Hintergrund der Rohstoff- und Marktsituation sowie das insgesamt als gering einzustufende Konfliktpotential am gegebenen autobahnnahen Standort.

Quellen

AG Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (AG.L.N), 2009. Avifaunistische Erhebungen im Bereich des Betriebsgeländes und der Rohstoffsicherungsflächen am Standort Weißensburg. Unveröffentlicht.

Gemeinde Bretzfeld, 2002: Landschaftsplan Gemeinde Bretzfeld. Bretzfeld.

Landesanstalt für die Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume, 2008: Digitale Flurbilanz für die Region Heilbronn-Franken. Schwäbisch-Gmünd.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, 2009: Informationssystem Zielartenkonzept in: URL: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/> 18.09.2008.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, 2009: Räumliches Informations- und Planungssystem.

Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, 1999: Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg. Stuttgart.

Regionalverband Franken, 1988: Landschaftsrahmenplan. Heilbronn.

Regionalverband Heilbronn-Franken, 2006: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Heilbronn

SPREWA, 2008: Bericht zur Langzeitmessung bei der Firma bmk Steinbruchbetriebe in Weißensburg. Unveröffentlicht.

TÜV Süd Industrie Service, 2008: Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen am 8.-9.7.2008 in der Abluft der Entstaubungsanlagen einer Vorbrech- und Klassieranlage, einer Nachbrech- und Klassieranlage sowie einer Sandaufbereitungsanlage bezüglich der Komponente Feststoffe (Staub). unveröffentlicht.

Umweltministerium Baden-Württemberg, 2008: Wasser- und Bodenatlas Baden-Württemberg. Stuttgart

Verwaltungsgemeinschaft Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen, 1997: Landschaftsplan 1. Fortschreibung. Stuttgart.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan 2002. Stuttgart.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2005: Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg, Stufe II, Nachhaltige Rohstoffsicherung. Stuttgart

Alle Fotos: Regionalverband Heilbronn-Franken